

## Feuerstättenbescheid

Der Feuerstättenbescheid sollte auf folgende Sachverhalte hin überprüft werden:

- Sind die Eintragungen zum Schornstein- und Heizungsbestand korrekt?
- Haben alle Eigentümer / Eigentümerinnen vonkehr-, mess- und überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen einen eigenen Feuerstättenbescheid erhalten?

Im Falle einer Nichtübereinstimmung mit den Festsetzungen des Feuerstättenbescheides kann Widerspruch eingelegt werden.

Die im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten müssen fristgerecht ausgeführt werden. Falls der Bezirksschornsteinfeger nicht selbst beauftragt werden soll, sind entsprechend qualifizierte Schornsteinfeger/innen im [Schornsteinfegerregister](#) zu finden. Die durchgeführten Arbeiten müssen dann in dem dafür vorgeschriebenen Formblatt bescheinigt werden, das an den Bezirksschornsteinfeger zu senden ist. Fristversäumnisse werden vom Sachbereich Schornsteinfegerwesen des Main-Kinzig-Kreises geahndet.